

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

H e i n r i c h - Berlin,

B a u r - Berlin,

B o h m-Schuch, M.d.R.-Berlin,

F r o h b ö s e - Hamburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Zivilingenieurs
A. W e i m e r in Bad Nauheim gegen das Verbot des Bildstreifens

„ Im Namen Des ? „

durch die Filmprüfstelle München erschien^{en} der Beschwerdeführer
und der Erfinder S p i e l e r .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Erschienen^{en} äusserten sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle München vom

4. Oktober 1928 - Nr. 852 - wird dahin abgeändert :

Auch die Titel 14, 17, 18, 19 und 20 und die zugehörigen Bildfolgen werden zur öffentlichen Vorführung zugelassen.

II. Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen schildert nach der zutreffenden Beschreibung

schreibung im Vorderurteil ein Erfinderschicksal, das sich in den Jahren 1925-1927 in Frankfurt a.M. zugetragen haben soll : Ein Schneider hat eine für die Hutbearbeitung wichtige Erfindung gemacht und sich mit einem Fabrikanten zur praktischen Auswertung der Erfindung zusammengetan. Da der Fabrikant für die Herstellung der Apparate höhere Preise verlangt als solche vereinbart waren, kommt es zum Streite. Ein Schiedsgericht entscheidet zugunsten des Fabrikanten, der die Maschinen des seit dem Bruche auf eigene Rechnung arbeitenden Erfinders pfänden lässt. In allen weiteren Rechtsstreitigkeiten unterliegt der Erfinder; sein Eigentum wird versteigert. Er wendet sich mit einer Denkschrift an die Regierung und Volksvertretung, ohne dass auch dieser Schritt von Erfolg begleitet ist. Der Inhalt der Denkschrift erscheint im Rolltitel unter der Ueberschrift „ Das Faustrecht im Namen des Volkes “ (Titel 15). Dem Schiedsgericht und den Frankfurter ordentlichen Gerichten wird darin u.a. „ Rechtsbeugung“, „Rechtsverdrängung“, „ Rechtsunterdrückung“ und „ Rechtsbeschneidung “ zum Vorwurf gemacht. Der Fabrikant wird als Dieb und Betrüger gekennzeichnet.

- II. Die Prüfstelle hat den Bildstreifen mit Ausschnitten zugelassen. Verbieten sind die im Urteilstenor erster Instanz aufgeführten Titel mit Beschuldigungen gegen die in der Sache tätigen Gerichtsbehörden und Richter, weil diese Vorwürfe geeignet seien, das Vertrauen des Volkes in die deutsche Rechtspflege zu untergraben. Auch sei der Tatbestand des § 196 des Reichsstrafgesetzbuchs gegeben.

Aus

Aus dem gleichen Grunde sind von der Prüfstelle die Bildfolgen und Titel verboten worden, die den Fabrikanten bei der Verübung von Diebstählen zeigen, was ebenfalls eine strafbare Beleidigung darstelle und gegen die öffentliche Ordnung verstosse.

Der Antragsteller hat diese Begründung mit dem hiermit in Bezug genommenen Schriftsatz vom 15. Oktober 1928 bekämpft und geltend gemacht, dass die in Titel 15 wiedergegebene Denkschrift, die der Erfinder im November 1927 verbreitet habe, von keiner Behörde als strafbare Handlung gewertet worden sei. Ebenso wenig hätte der einer strafbaren Handlung bezichtigte Fabrikant ein Strafverfahren gegen den Erfinder einleiten lassen. Ueberdies seien die Beschuldigungen erweislich wahr und in Frankfurt a.M. ortsbekannt. Dasselbe habe von den Schiedsrichtern zu gelten.

III. Die mit vorstehender Begründung von dem Antragsteller erhobene Beschwerde ist an sich zulässig (§§ 12, 13 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920), aber nur zu einem Teil begründet:

Die Befugnis des einzelnen, mit Hilfe des Films sein Recht zu suchen oder für erlittenes Unrecht in der Öffentlichkeit Rechenschaft zu fordern, findet in den Bestimmungen des Lichtspielgesetzes seine Begrenzung. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes ist einem Bildstreifen die Zulassung zu versagen, wenn seine Prüfung ergibt, dass die Vorführung des Bildstreifens geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden. Das ist vorliegend insoweit der Fall, als durch die in der Vorentscheidung verbotenen Titel-15, 16 und 21 die in der geschilderten

schilderten Sache tätigen Gerichtsbehörden öffentlich gebrandmarkt und an den Pranger gestellt werden und den Richtern unter anderem Rechtsverdrehung, Parteilichkeit, Rechtsunterdrückung und Rechtsbeugung vorgeworfen wird. Diese Vowürfe sind geeignet, das Vertrauen des Volkes in die Rechtsprechung nicht nur der in dem Bildstreifen genannten Frankfurter Gerichte, sondern zur deutschen Rechtspflege überhaupt zu untergraben. Wenn der Antragsteller, wie er in der Verhandlung ausgeführt hat, gar nicht das Gericht hat treffen wollen, sondern die Schiedsrichter, so muss er sich entgegenhalten lassen, dass das in dem Titel selbst, dessen Nr. 1 bis 7 mit den Worten „das Gericht“ oder „der Richter“ anfangen, nicht zum Ausdruck kommt, sodass in der Öffentlichkeit der Titel den Eindruck schwerster Angriffe gegen die Justiz erweckt. Insoweit ist der Verbotsgrund der Gefährdung der öffentlichen Ordnung von der Prüfstelle zutreffend festgestellt (Urteile der Oberprüfstelle vom 5. Januar und 9. Dezember 1927 - Nr. 1075 und 1231) und deshalb die Vorentscheidung aufrecht erhalten worden.

- IV. Eine andere Beurteilung hat jedoch Platz zu greifen, soweit sich der Bildstreifen mit der Tätigkeit der Schiedsrichter und mit den Handlungen des Fabrikanten befasst. Die Schiedsrichter haben keine öffentlich-rechtliche Stellung wie die Richter im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes und die Schiedsgerichte sind nicht Organe der Rechtspflege im Sinne von richterlichen Behörden. Die Schiedsrichter,
- die

die in diesem Bildstreifen angeprangert werden, sind daher nicht anders zu beurteilen als der Fabrikant, dem die Be-
gehung strafbarer Handlungen in Bild und Text vorgeworfen wird. Die Entscheidung hat vielmehr von folgenden Erwägungen ihren Ausgang zu nehmen:

Das Lichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 hat lediglich öf-
fentlich-rechtlichen Charakter. Hiernach haben die Prüfstel-
len einen Bildstreifen nur darauf zu prüfen, ob die in ihm
wiedergegebene Darstellung das öffentliche Interesse verletzt,
nicht auch dahin, ob sie etwa gegen Privatrechte Einzelner
verstösst. Liegen Verstösse in dieser letzten Richtung vor,
so sind für die Entscheidung dieser Fragen die ordentlichen
Gerichte zuständig und diese können gegebenenfalls trotz der
Zulassung des Bildstreifens durch die amtliche Prüfstelle
dessen Vorführung untersagen (Urteil der Oberprüfstelle vom
4. Februar 1928 - Nr. 59 -) Hierbei macht es keinen Unter-
schied - worauf die Prüfstelle fälschlich abstellt -, ob die
Verletzung des Privatrechts zugleich eine strafbare Handlung,
vorliegend den Tatbestand der Beleidigung (§§ 185 ff des
Reichsstrafgesetzbuchs), darstellt. Auch gegen die Verletzung
durch Strafdrohung geschützter Privatrechte sind nach dem
Lichtspielgesetz die Prüfstellen nur dann berufen einzu-
schreiten, wenn die Verletzung des Privatrechts zugleich
ö f f e n t l i c h e Interessen berührt (a.M.Hellwig,
Kommentar, Anm. 17 zu § 1; richtig Leibig, Reichsfilmblatt
1928 Nr. 42, Seite 9).

Diese Voraussetzung ist vorliegend, soweit die Darstel-
lung

lung des Bildstreifens sich auf die Schiedsrichter und den Fabrikanten bezieht, nicht gegeben; ihnen kann es überlassen bleiben, seiner Verbreitung im Prozesswege entgegenzuwirken. Insoweit musste das Vorderurteil aufgehoben und die Zulassung der im Urteilstener näher bezeichneten Bildfolgen ausgesprochen werden.

- V. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung. Da der Beschwerdeführer mit dem von ihm eingelegten Rechtsmittel nicht in vollem Umfang durchgedrungen ist, fallen ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Last (§§ 2,5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen vom 25. November 1921 in der Fassung vom 16. November 1923 - Reichsministerialblatt S. 1033).

Beglaubigt:

Trüben

Regierungsinspektor.



Veeger